



Kommissionsordnung (KMO)

Änderungsnachweis

Beschluss der Kommissionsordnung Ingolstadt, 01.09.2008

Änderung der Kommissionsordnung München, 10.11.2013

Änderung der Kommissionsordnung München, 19.04.2015

§1 Allgemeines

- 1.1 Die Kommissionsordnung (KMO) des FVB regelt die Organisation, Arbeit und die Verwaltung der Kommissionen des Verbandes. Ihr sind alle Mitglieder des FVB verpflichtet
- 1.2 Die Kommissionen unterstützen den Verbandsvorstand bei seiner Arbeit und Müssen für die Ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Rechenschaft ablegen.
- 1.3 Der Verbandsvorstand setzt ständige und sonstige Kommissionen ein.

§2 Zusammensetzung

- 2.1 Kommissionen bestehen auch einem Vorsitzenden und bei Bedarf aus weiteren Mitarbeitern.
- 2.2 Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Verbandsvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode berufen. In begründeten Fällen können berufene Kommissionsmitglieder vom Verbandsvorstand vorzeitig abberufen werden.
- 2.3 Besteht die Kommission aus mehreren Mitgliedern, ernennt der Vorsitzende eines der Mitglieder zu seinem Stellvertreter.
- 2.4 Ein Amt im Vorstand schließt den Vorsitz bzw. die Mitgliedschaft in einer Kommission nicht aus. In den Kommissionen sollten jedoch möglichst viele Personen tätig sein, die nicht zugleich Mitglieder des FVB-Vorstands sind.
- 2.5 Der Vorsitzende kann kommissarisch neue Mitglieder in seine Kommission berufen, die durch den Vorstand bei dessen nächster Sitzung formell zu bestätigen sind. (vgl. § 3)

§3 Einsetzung einer Kommission und Wahl ihrer Mitglieder

- 3.1 Die Einsetzung einer Kommission bzw. Wahl ihrer Mitglieder erfordert den Beschluss des Vorstandes (vgl. Satzung §16.2).

§4 Kommissionen des FVB

- 4.1 Kommissionen des FVB sind:
 - 4.1.1 die Spielbetriebskommission (SBK),
 - 4.1.2 die Entwicklungs-, Ausbildungs- und Jugendkommission (EWK),
 - 4.1.3 die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK),
 - 4.1.4 die Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK).

- 4.2 Folgende Kommissionen sind für die Einhaltung der jeweiligen Verbandsordnungen, Weisungen und Bestimmungen, die ihr Ressort betreffen, wie folgt verantwortlich:
- 4.2.1 SBK – Spielbetriebsordnung, Durchführungsbestimmungen der SBK,
 - 4.2.2 RSK – Schiedsrichterordnung, Durchführungsbestimmungen der RSK,
 - 4.2.3 SBK und RSK können bezüglich Vergehen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb gemeinsam ein Schiedsgericht berufen, das aus drei bis fünf Mitgliedern besteht und mit der Beschlussfassung gemäß §5.4.4 betraut wird.
- 4.3 SBK und RSK erstellen bei Bedarf jährlich (d.h. vor Saisonbeginn) Durchführungsbestimmungen (DFB) zur Ergänzung ihrer Ordnungen. Die DFB werden durch den Vorstand in Kraft gesetzt.
- 4.4 Die Kommissionen sind berechtigt, Verstöße gegen ihre Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu ahnden. Der diesbezügliche Schriftwechsel erfolgt durch den Kommissionsleiter, wobei der Vorstand stets informiert werden muss.
- 4.5 Beschlussfassung
- 4.5.1 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied (inkl. des/der Vorsitzenden) eine Stimme.
 - 4.5.2 Die Kommissionen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in Kommissionssitzungen.
 - 4.5.3 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende, der sich bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen kann.
 - 4.5.4 Zur Beschlussfassung der Kommissionen sind – sofern sie auch mehreren Mitglieder besteht – mindestens zwei gültige Stimmen erforderlich.
 - 4.5.6 Ein Beschluss einer ständigen Kommission kann in gleicher Weise auch durch schriftliche (auch per Email) Stimmabgabe oder telefonische Abgabe erfolgen.
- 4.6 Einspruch gegen Entscheidungen der Kommissionen kann beim Vorstand des FVB eingelegt werden. Jeder Einspruch ist schriftlich zu führen und zu begründen.

§5 Die Spielbetriebskommission (SBK)

- 5.1 Allgemeines
- 5.1.1 Die SBK ist für die ordnungsgemäße Durchführung des FVB-Spielbetriebes verantwortlich. Der Spielbetrieb des FVB beschränkt sich auf die in der Spielordnung des Verbandes genannten Wettspieltypen, Klassen, Kategorien und Ligen.
 - 5.1.2 Die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien der SBK von Floorball Deutschland (FD) sind, soweit zutreffend, auch für den Spielbetrieb des FVB verbindlich.
- 5.2 Organisation
- 5.2.1 Zur Unterstützung der SBK besitzt jede Liga des FVB eine/n Staffelleiter/in.
 - 5.2.2 Staffelleiter sind nicht automatisch SBK-Mitglieder und haben insbesondere kein automatisches Stimmrecht.
 - 5.2.3 SBK-Mitglieder können zugleich Staffelleiter sein.
 - 5.2.4 Es ist zulässig, dass eine Person mehrere Staffelleitungen ausübt (maximal drei).

5.3 Aufgaben des SBK-Vorsitzenden

- 5.3.1 Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den übrigen Kommissionen des FVB,
- 5.3.2 Koordination des Spielbetriebs mit dem FD und anderen Landesverbänden,
- 5.3.3 Rekrutierung neuer SBK-Mitglieder, Koordinierung der Arbeiten innerhalb der SBK,
- 5.3.4 Entgegennahme der Team- und Spieltags-Meldungen für die verschiedenen Ligen,
- 5.3.5 Terminkoordination: Ansetzen der Spieltagstermine, Erstellen des Spielplans.

5.4 Aufgaben der SBK

- 5.4.1 Aktualisierung der DFB und deren Veröffentlichung auf der Verbandshomepage bis zum 31.7. eines Jahres,
- 5.4.2 Angleichung der eigenen DFB und der Spielordnung an die Statuten des FD,
- 5.4.3 rechtlich verbindliche Interpretation der eigenen DFB und der Spielordnung,
- 5.4.4 verbindliche Entscheidung über Proteste, Festsetzung von Disziplinarstrafen in Abstimmung mit der RSK,
- 5.4.5 Information des Vorstandes über Entscheidungen gemäß 5.4.4,
- 5.4.6 Veröffentlichung der Entscheidungen gemäß 5.4.4 auf der Verbandshomepage,
- 5.4.7 Erhebung von Gebühren gemäß der Finanzordnung,
- 5.4.8 Unterstützung des Vorstandes und entsprechender Kommissionen innerhalb des FVB bei der Mitgliederwerbung und Akquisition neuer Ligamannschaften.

5.5 Aufgaben der Staffelleiter

- 5.5.1 Ergebnisdienst: Statistiken führen, Ergebnisse im Saisonmanager Bayern veröffentlichen,
- 5.5.2 Organisation und Kontrolle des Lizenzwesens,
- 5.5.3 zeitliche Ansetzung der Liga-Spiele (Uhrzeit) in Abstimmung mit dem gastgebenden Verein,
- 5.5.4 Ansetzung der Schiedsrichter-Paarungen
- 5.5.5 Überprüfen der Übereinstimmung von Schiedsrichteransetzungen mit der tatsächlichen Besetzung an den Spieltagen, bei Abweichungen Meldung an den SBK-Vorsitzenden und den Kassenwart des FVB,
- 5.5.6 Durchführung von Spieler- und Mannschaftsehrungen.

§6 Entwicklungs-, Ausbildungs- und Jugendkommission (EWK)

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Die EWK setzt sich zum Ziel die Entwicklung der Sportart Floorball voranzutreiben und Floorball in der bayerischen Breiten- und Leistungssportlandschaft fest zu verankern.
- 6.1.2 Die EWK ist zuständig für die Regelung aller Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens im FVB.
- 6.1.3 Die EWK ist zuständig für die Kinder-, Jugend- und Talentförderung, speziell für die Auswahlmannschaften.

6.2 Aufgaben der EWK

- 6.2.1 Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den übrigen Kommissionen des FVB und den Gremien für Entwicklung und Ausbildung des FD
- 6.2.2 Kontaktpflege zu den Nationaltrainern
- 6.2.3 Kontaktpflege zu anderen bayerischen Sportfachverbänden und zu Institutionen zur Pflege des Schulsports
- 6.2.4 Gewinnung und Unterstützung neuer Vereine

- 6.2.5 Durchführung von Lehrgängen und Seminaren zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern
- 6.2.6 Organisation von Lehrerfortbildungen
- 6.2.7 Ausrichtung von Trainingslagern und Freizeiten für Kinder und Jugendliche
- 6.2.8 Förderung von Floorball als Schulsport und Organisation von Schülercups
- 6.2.9 Förderung von Talenten in Auswahlteams.

§7 Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Die RSK regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im FVB. Darüber hinaus ist die RSK für die Regelwerke und entsprechenden Interpretationen verantwortlich.
- 7.1.2 Die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien der RSK des FD sind, soweit zutreffend, auch für den FVB verbindlich.

7.2 Aufgaben des Vorsitzenden der RSK

- 7.2.1 Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorstand, den anderen Kommissionen des FVB, insb. der SBK, der RSK des FD und den anderen Landesverbänden,
- 7.2.2 Koordinierung der Arbeiten innerhalb der RSK,
- 7.2.3 Nominierung von vom FD anerkannten Instruktoren für die Schiedsrichterausbildung im Zuständigkeitsbereich des FVB.

7.3 Aufgaben der RSK

- 7.3.1 Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern,
- 7.3.2 Beobachtungen und Bewertungen von Schiedsrichterleistungen,
- 7.3.3 Überwachung der Tätigkeit der auf Verbandsebene tätigen Schiedsrichter,
- 7.3.4 Aufbietung der Schiedsrichter, Instruktoren und Beobachter zu allen offiziellen Spielen und Ausbildungslehrgängen des FVB im Geltungsbereich der entsprechenden Verbandsordnungen in Absprache mit der SBK,
- 7.3.5 Unterstützung von Schiedsrichtern und Organen des FVB bei der Interpretation der Regelwerke,
- 7.3.6 Ausbildung von Beobachtern und Schiedsgerichten,
- 7.3.7 Koordinierung der Schiedsrichter-Bekleidung.

§8 Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK)

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Die MÖK unterstützt den Vorstand in den Bereichen Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- 8.1.2 Alle Mitglieder der MÖK und insbesondere der Vorsitzende der MÖK haben bei der Ausführung ihres Amtes sicherzustellen, dass ihre Handlungen und Darstellungen im Einklang mit denen des Vorstandes und zum Wohle des FVB geschehen.
- 8.1.3 Die Arbeit der MÖK sollte in den wesentlichen Punkten mit ähnlichen Organen des FD abgestimmt sein.

8.2 Aufgaben der MÖK (in Zusammenarbeit mit dem Vorstand)

- 8.2.1 Darstellung der Sportart Floorball und der Aktivitäten des FD in den bayerischen Medien (sowie ggf. in überregionalen Medien)
- 8.2.2 Suche und Kontaktpflege mit Sponsoren zur finanziellen Unterstützung des FVB

- 8.3 Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Tätigkeiten definiert:
- 8.3.1 Aufbau und Pflege einer Internet-Präsenz,
 - 8.3.2 Erstellung und Pflege einer Pressemappe zur Unterstützung des Pressekontaktes,
 - 8.3.3 Erstellung eines Promotion-Paketes zur Kontaktaufnahme und Information möglicher Sponsoren,
 - 8.3.4 Aufbau und Pflege von Kontakten zu Vertretern der Medien,
 - 8.3.5 Organisation und Durchführung der regelmäßigen Veröffentlichungen von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb des FVB bzw. seiner Auswahlmannschaften,
 - 8.3.6 Veröffentlichung möglichst zahlreicher Beiträge zum Thema „Floorball allgemein“ und insbesondere zum Thema „Floorball in Bayern“,
 - 8.3.7 Vereinheitlichung der Sprachwahl bei der Darstellung der Sportart Floorball in den Medien,
 - 8.3.8 Benennung von Pressesprechern zu Veranstaltungen des FVB,
 - 8.3.9 Aufbau und Pflege einer Datenbank mit Personen und Institutionen, die Interesse an der Sportart Floorball in Bayern zeigen.

§5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Kommissionsordnung wurde mit Vorstandsbeschluss vom 19.04.2015 beschlossen und tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

München, 19.04.2015